

Der Fall Lourenço Dias

EuGH, Rs. C-343/90 (Lourenço Dias), Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 1992

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 8. Auflage 2014, S. 232 (Fall-Nr. 79)

1. Vorbemerkungen

In dieser Entscheidung betont der EuGH seine Kompetenz für eine aktive Prüfung des Inhalts der Vorlagen mitgliedstaatlicher Gerichte. Über die Konstellation des konstruierten Sachverhalts hinaus (vgl. EuGH, Rs. 244/80, *Foglia/Novello II*) fasst der Gerichtshof in diesem Urteil jene Gegebenheiten zusammen, die zur Abweisung einer Vorlage führen können. Daraus geht hervor, dass der EuGH sich unter anderem die Entscheidung darüber vorbehält, ob die Frage, die das nationale Gericht an ihn richtet, für die Entscheidung des Falles vor dem nationalen Gericht relevant ist. Damit wird die im Urteil *Foglia/Novello II* vorgezeichnete Kehrtwende in der einschlägigen Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert. Außerdem werden die Voraussetzungen für die Formulierung und Begründung der Vorlagefrage näher konturiert.

2. Sachverhalt

Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens vor dem nationalen Gericht war eine portugiesische Steuerregelung, die grundsätzlich auf alle Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht darauf erhoben wird, ob diese nach Portugal eingeführt oder aber dort montiert oder hergestellt werden. Aufgrund einer Ausnahmeregelung können jedoch Fahrzeuge, die eine festeingebaute, den für Fahrer und Mitfahrer bestimmten Innenraum von dem dem Warentransport dienenden Raum trennende Wand aufweisen, unter Befreiung von dieser Steuer nach Portugal eingeführt werden. Nachdem Herr Lourenço Dias ein aus Frankreich importiertes und von der Steuer befreites Fahrzeug gekauft hatte, entfernte er die Trennwand, was dazu führte, dass er wegen Zollhinterziehung bestraft wurde. Hiergegen klagte er vor dem zuständigen Gericht. Dem Gerichtshof wurden acht Fragen nach der Auslegung der Bestimmungen des damaligen EWG-Vertrags über Abgaben zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die portugiesischen Regelungen wurden für mit dem EWG-Recht vereinbar erklärt.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[17] Wie der Gerichtshof jedoch in seinem Urteil vom 16. Dezember 1981 in der Rechtssache 244/80 (Foglia, Slg. 1981, 3045, Randnr. 21) ausgeführt hat, obliegt es ihm, zur Prüfung seiner eigenen Zuständigkeit die Umstände zu untersuchen, unter denen er von dem innerstaatlichen Gericht angerufen wird. Der Geist der Zusammenarbeit, in dem das Vorabentscheidungsverfahren stattfinden soll, verlangt nämlich auch, daß das innerstaatliche Gericht seinerseits auf die besondere Aufgabe Rücksicht nimmt, die der Gerichtshof in diesem Bereich erfüllt; sie besteht darin, zur Rechtspflege in den Mitgliedstaaten beizutragen, nicht aber zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen Stellung zu nehmen (Urteile vom 16. Dezember 1981, Foglia, a.a.O., Randnrn. 18 und 20, sowie vom 3. Februar 1983 in der Rechtssache 149/82, Robards, Slg. 1983, 171, Randnr. 19).

[18] In Anbetracht dieser Aufgabe hält sich der Gerichtshof insbesondere dann nicht für befugt, über eine von einem innerstaatlichen Gericht zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage zu befinden, wenn die erbetene Auslegung Rechtsakte betrifft, die die Organe der Gemeinschaft noch nicht erlassen haben (vgl. Urteil vom 22. November 1978 in der Rechtssache 93/78, Mattheus, Slg. 1978, 2203, Randnr. 8), wenn das Verfahren vor dem vorlegenden Gericht beendet ist (vgl. Urteil vom 21. April 1988 in der Rechtssache 338/85, Pardini, Slg. 1988, 2041, Randnr. 11) oder wenn kein Zusammenhang zwischen der von dem innerstaatlichen Gericht erbetenen Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder Prüfung der Gültigkeit einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift einerseits und den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens andererseits besteht (vgl. Urteil vom 16. Juni 1981 in der Rechtssache 126/80, Salonia, Slg. 1981, 1563, Randnr. 6, sowie zuletzt Urteil vom 28. November 1991 in der Rechtssache Durighello, a.a.O., Randnr. 9).

[19] Damit der Gerichtshof eine nützliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts geben kann, ist es im Übrigen zweckmäßig, daß das nationale Gericht vor der Vorlage den Sachverhalt und die ausschließlich nach nationalem Recht zu beurteilenden Fragen klärt (vgl. Urteil vom 10. März 1981 in den verbundenen Rechtssachen 36/80 und 71/80, Irish Creamery Milk Suppliers Association, Slg. 1981, 735, Randnr. 6). Außerdem ist es unerlässlich, daß das vorlegende

Gericht die Gründe darlegt, aus denen es eine Beantwortung seiner Fragen als für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ansieht (vgl. zuerst Urteil vom 16. Dezember 1981 in der Rechtssache Foglia, a.a.O., Randnr. 17, und zuletzt Urteil vom 12. Juni 1986 in den verbundenen Rechtssachen 98/95, 162/85 und 258/85, Bertini, Slg. 1986, 1885, Randnr. 6).

[20] Verfügt der Gerichtshof über diese Informationen, so ist er in der Lage, zu prüfen, ob die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts einen Bezug zu den tatsächlichen Gegebenheiten und dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits aufweist. Stellt sich heraus, daß die vorgelegte Frage für die in diesem Rechtsstreit zu treffende Entscheidung offensichtlich nicht erheblich ist, so muß der Gerichtshof feststellen, daß er keine Entscheidung treffen kann.